

**SATZUNG**  
**Glauchauer Interessengemeinschaft für Handel und Gewerbe - GIG - e.V.**  
Diese Satzung tritt am 15. März 1995 in Kraft.

**§1**  
**Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein trägt den Namen

**"Glauchauer Interessengemeinschaft für Handel und Gewerbe - GIG - e. V"**

mit dem Sitz in Glauchau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal eingetragen.

**§2**  
**Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von selbständigen Gewerbetreibenden auf freiwilliger Basis. Er hat sich folgende Aufgaben gestellt:

1. Der Verein vertritt das Interesse der Handels- und Gewerbebetriebe zur Revitalisierung der Glauchauer Innenstadt und einer damit verbundenen Verbesserung der kommerziellen und kulturellen Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.
2. Der Verein wirkt mit in Fragen der Stadtentwicklung und bei städtischen Veranstaltungen. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei Verhandlungen mit den Behörden.
3. Der Verein betreibt die Weiterbildung seiner Mitglieder.
4. Zur rationellen Realisierung der Zielsetzungen strebt der Verein Kooperationsverbindungen mit ähnlichen Interessenvertretungen an.
5. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, Gewinne werden nicht erstrebt.

**§3**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann auf Antrag jeder in der Stadt Glauchau ansässige selbständige Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige werden. In den Verein werden Bürger aufgenommen, die zur Funktionsfähigkeit des Vereins beitragen oder solches zu leisten bereit sind und ein sachliches Interesse an der Durchsetzung der Vereinsziele nachweisen. Mitglied können auch juristische Personen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Begründung der Mitgliedschaft sowie einer Ehrenmitgliedschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
  - b) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
  - c) durch Ausschluss in Form eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Vereinsmitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein grob vernachlässigt, den Verein schädigt oder missbraucht. Eine Pflichtverletzung liegt besonders dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als zwei Monate im Verzug ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung entgeltlich.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§5 Beitrag**

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, der der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgestellt wird.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. Arbeitskreise.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Darüber hinaus auch dann, wenn besondere Gründe vorliegen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt.

2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
  - a) die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - b) die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit und Zahlbarkeit,
  - c) die Wahl des Kassenprüfers,
  - d) den Jahresabschlussbericht und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Änderung der Zweckbestimmung des Vereins,
  - f) die Auflösung des Vereins
  - g) die Genehmigung von abzuschließenden Verträgen im Wert von über 1023 € und einer Laufzeit von einem Jahr.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzustellen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder durch eine vom Vorstand bevollmächtigte Person geleitet.

## **§8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Vereinsmitglieder sein. Ein Vorstandsmitglied ist jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes wird erst mit der rechtsverbindlichen Neuwahl eines Vorstandes aufgehoben.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise zu bilden. Er kann Vereinsmitglieder zur Mitarbeit verpflichten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand beschließt über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

**§9**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste und der zweite Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Glauchau, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
5. Der erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

**§10**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Satzung am nächsten kommt. Gleiches gilt auch für eventuelle Regelungslücken.

Glauchau, den 14. März 1995